

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Wmtsblatt

des Königlichen Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 23.

Sonnabend, den 24. Februar

1872.

Offene Hebammenstelle.

In dem Verwaltungsbezirk der unterzeichneten Medicinalbehörde ist die Hebammenstelle im XIV. Districte, die Ortschaften Schönfeld, Thiendorf, Schönborn, Liega, Mühlbach, Lampertswalda, Quersa und Brockwitz umfassend, erledigt.

Hebammen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich binnen 14 Tagen unter Vorbringung der erforderlichen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Gerichtsamte zu melden.

Großenhain, am 19. Februar 1872.

Das Königl. Gerichtsamt. Der Königl. Bezirksarzt.
Bachmann. Dr. Gruner.

Bekanntmachung.

Am 21. dieses Monats ist in hiesiger Stadt ein Hund eingefangen worden, welcher andere Hunde, sowie auch einen Knaben gebissen hat, nach vorgenommener Untersuchung im lebenden Zustande sowohl als auch bei der nach erfolgter Tödtung geschehenen Section aber durch bezirksthierärztliches Gutachten als mit der Tollwuth behaftet erklärt worden ist.

Mit Rücksicht hierauf ordnet die unterzeichnete Behörde für hiesigen Stadtbezirk hiermit an, daß innerhalb der nächsten 12 Wochen und zwar bis mit

dem 18. Mai d. J.

alle Hunde in hiesiger Stadt, die man nicht eingesperrt halten will, entweder an einer kurzen, ausreichend festen Leine zu führen oder aber mit einem vorschriftsmäßig construirten Maulkorbe zu versehen sind.

Contraventionen hiergegen werden mit einer Ordnungsstrafe von 10 Ngr. für jeden einzelnen Fall geahndet werden, es ist

Tagesnachrichten.

Sachsen. Die zweite Kammer fuhr am 21. Febr. in der Berathung des Budgets des Ministeriums des Innern fort und lehnte nach längerer Debatte das Postulat der Regierung auf Anstellung von 50 neuen Landgendarmen in namentlicher Abstimmung mit 46 gegen 21 Stimmen ab. Der Staatsminister v. Kostitz-Wallwitz, welcher die Vermehrung der Gendarmerie im Interesse der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, sowie auch infolge der neueren Gesetzgebung für dringend nothwendig erklärte, äußerte bei diesem Anlasse unter vielfacher Zustimmung: er wünsche lebhaft, daß die socialdemokratische Presse und die socialdemokratischen Redner es mit Dem, was gesetzlich erlaubt und verboten ist, etwas gewissenhafter nehmen, als sie es thun; ihre Art, ihre Ideen in der Presse und in Versammlungen zu verkünden, könne nur Haß und Erbitterung nach allen Seiten hervorrufen, was niemals zu etwas Gutem führen könne. Die Regierung werde daher auch in Zukunft diesen Ausschreitungen mit dem Gesetze entgegentreten, so weit und so gut sie es könne. Bei dem weiteren Postulat der Regierung auf Vermehrung des Personals der I. Polizeidirection in Dresden um 50 Gendarmen wurden nach längerer Debatte, dem Vorschlage der Finanzdeputation gemäß, nur 25 bewilligt; ebenso wurde der weitere Antrag der Deputation: die Staatsregierung

auch der Cavaller angewiesen worden, jeden ohne Maulkorb frei umher laufenden Hund sofort wegzufangen und, sofern derselbe in drei Tagen durch den Besitzer gegen Erlegung des festgesetzten Fangegebildes nicht abgeholt worden sein sollte, nach dieser Frist zu tödten.

Großenhain, am 23. Februar 1872.

Die Stadtpolizeibehörde.
Kunze.

Bekanntmachung.

Der nach der vorstehenden Bekanntmachung in hiesiger Stadt eingefangene tolle Hund war ein untermittelgroßes, weiß- und schwarzfleckiges, ca. 10 Jahr altes männliches Thier und mit einer Steuernummer oder einem Halsband nicht versehen.

Wer den Eigenthümer dieses Hundes, welcher aus der Strogaer Gegend nach der Stadt gekommen sein soll, so benennt, daß derselbe wegen seiner sich zu Schulden gebrachten Fahrlässigkeit und Vernachlässigung zur Verantwortung gezogen werden kann, erhält aus hiesiger Sportelcasse eine Belohnung von Einem Thaler.

Großenhain, am 23. Februar 1872.

Die Stadtpolizeibehörde.
Kunze.

Bekanntmachung.

Vom Gesetzblatt für das Deutsche Reich ist das 6. Stück erschienen. Dasselbe enthält:

Nr. 788. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bortel über Genney nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

Ein Exemplar liegt zu Jedermanns Einsicht in der Rathsexpedition aus.
Großenhain, am 19. Februar 1872. Der Rath daselbst.

möge mit der Stadt Dresden wegen Auflösung, beziehentlich Modification des über Abtretung der Sicherheitspolizei abgeschlossenen Vertrags in Verhandlung treten und das Resultat der nächsten Ständeversammlung vorlegen, gegen 7 Stimmen genehmigt. — Aus dem erschienenen Bericht der Finanzdeputation über das Budget des Ministeriums des Außern und die Ausgaben zu Reichszwecken ist ersichtlich, daß die Deputation infolge einer auf Anfrage abgegebenen Erklärung der Staatsregierung weder die Verminderung der Arbeitskräfte beim Ministerium des Auswärtigen, noch den Wegfall der sächsischen Gesandtschaften in München und Wien beantragt. Weiter enthält der Bericht folgenden Antrag der Deputationsmajorität:

„Die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung durch die sächsischen Bundescommissare zu der vom Reichstag mit großer Majorität beschlossenen Ausdehnung der Reichscompetenz auf das gesammte Civilrecht im Bundesrathe zustimmend sich erklären werde.“

Hierzu erklärte der Minister des Auswärtigen, Frhr. v. Friesen, innerhalb der Deputation ungefähr Folgendes:

„Es sei über diese Angelegenheit erst im Ausschusse berathen worden, der Bundesrath aber habe darüber noch nicht Beschluß gefaßt. Daß Sachsen sich allenthalben dem deutschen Reiche in politischer Beziehung angeschlossen habe, darüber könne kein Zweifel existiren, doch sei in Bezug auf die Herstellung eines gemeinsamen deutschen Civilrechts Sachsen der Ansicht, sich gegen diese Maßregel zu erklären. Sachsen wolle sich nicht auf den Aussterbeetat setzen lassen und könne daher dem immerwährenden Drängen auf Reichscompetenzerweiterung nur dann nachgeben, wenn wirklich ein all-